

..... AG [1]

An[2]

Vorliegende Vollständigkeitserklärung geben wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang [3]) der AG [1] für das am [4] abgeschlossene Geschäftsjahr [5] ab. Ziel Ihrer Prüfung ist die Urteilsabgabe darüber, ob diese Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten [6] entspricht. [7]

Wir anerkennen die Verantwortung des Verwaltungsrates für diese Jahresrechnung. Der Verwaltungsrat hat diese Jahresrechnung zur Bekanntgabe an die Generalversammlung gutgeheissen.

Wir bestätigen Ihnen hiermit nach bestem Wissen Folgendes:

.....

[An dieser Stelle Erklärungen aufnehmen, welche für die AG [1] relevant sind. Sie können Folgendes beinhalten:]

- Die Jahresrechnung entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten [6] [7] und ist in diesem Sinne frei von wesentlichen Fehlaussagen (wozu nebst fehlerhafter Erfassung, Bewertung, Darstellung oder Offenlegung auch unterlassene Angaben gehören können).
- Wir haben Ihnen alle Aufzeichnungen der Buchhaltung, Belege und Geschäftskorrespondenzen [8] sowie die Protokolle aller Generalversammlungen, Sitzungen des Verwaltungsrates und Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates zur Verfügung gestellt. Über Beschlüsse, die eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnten, zu denen aber noch kein Protokoll vorliegt, haben wir Sie informiert.
- Die AG [1] hat alle vertraglichen Vereinbarungen eingehalten, deren Nicht-Einhaltung eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnte. Es hat keine Verstösse gegen gesetzliche oder andere Vorschriften gegeben (z.B. betreffend direkte Steuern; Mehrwertsteuern; Sozialversicherungen; Umweltschutz), die eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnten. [9]
- Es hat keine deliktischen Handlungen gegeben, in die Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter mit einer wesentlichen Funktion innerhalb des Rechnungswesen-Systems oder der internen Kontrolle involviert waren oder die eine wesentliche Auswirkung auf den Abschluss haben könnten. [10] [11]

- Wir anerkennen die Verantwortung des Verwaltungsrates für die Einrichtung und das dauerhafte Funktionieren eines Rechnungswesen-Systems und einer internen Kontrolle, die daraufhin konzipiert sind, deliktische Handlungen und Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken. [10]
- Wir haben Ihnen die Ergebnisse unserer Einschätzung des Risikos mitgeteilt, dass der Abschluss wesentliche Fehlaussagen aufgrund deliktischer Handlungen enthält. [10]
- Wir sind der Auffassung, dass die Auswirkung der von Ihnen während der Prüfung zusammengestellten nicht korrigierten Fehlaussagen [12] auf den Abschluss als Ganzes – einzeln und zusammen genommen –unwesentlich ist. [10]
- Die Ihnen gegebenen Informationen zur Identifizierung nahe stehender Parteien [13] sind vollständig. [14]
- Wir haben keine Pläne oder Absichten und es sind uns keine Ereignisse bekannt, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der AG [1] zur Fortführung ihrer Tätigkeit (Going Concern) aufwerfen könnten. [15]
- In der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. angemessen offen gelegt ist Folgendes: [16]
 - a) Identität nahe stehender Parteien, auf nahe stehende Parteien entfallende Bestände sowie Transaktionen mit nahe stehenden Parteien. [13]
 - b) Drohende Verluste aus Verkaufs- oder Kaufverpflichtungen (Commitments) aller Art.
 - c) Vereinbarungen zum Rückkauf früher verkaufter Vermögenswerte und entsprechende Optionen.
 - d) Als Sicherheit für Verpflichtungen dienende Vermögenswerte.
- Die wesentlichen Annahmen, welche wir bei Fair Value-Bewertungen verwendet haben, sind vernünftig. Namentlich spiegeln sie unsere Absicht und Fähigkeit zu bestimmten Vorgehensweisen –wo relevant für die Fair Value-Bewertungen und -Angaben in der Jahresrechnung –angemessen wider. [17]
- Bildung, Auflösung und Bestand stiller Reserven haben wir Ihnen im Einzelnen mitgeteilt (Art. 669 Abs. 4 OR).
- Wir haben keine Pläne oder Absichten, durch die sich die Bilanzierung, Bewertung oder Darstellung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung wesentlich ändern könnte.

- Wir planen nicht, Produktlinien oder Zweigniederlassungen aufzugeben und haben auch keine Pläne oder Absichten, die zu Überbeständen oder zur Entwertung von Vorräten oder von Anlagevermögen führen könnten. Keine Vorräte sind höher als mit dem netto realisierbaren Wert und keine Anlagen höher als mit dem erzielbaren Betrag (Nutzungswert oder Nettoveräußerungspreis) bewertet.
- Die AG [1] ist nachweislich Verfügungsberechtigte aller aktivierten Vermögenswerte. Auf diesen liegen keine anderen Belastungen als jene, die in der Jahresrechnung (Anmerkung im Anhang) offen gelegt sind.
- Wir haben alle Verpflichtungen –gegenwärtige Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten –in der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst b zw. offen gelegt (Anmerkung im Anhang). Alle Garantien, Bürgschaften und vergleichbaren Erklärungen gegenüber Dritten sind in der Jahresrechnung (Anmerkung im Anhang) offen gelegt. [18]
- Über die in der Jahresrechnung (Anmerkung im Anhang) offen gelegten Ereignisse hinaus sind keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten, die eine Korrektur der Jahresrechnung oder eine Offenlegung in der Jahresrechnung erfordern. Wir werden Ihnen alle bis zum Zeitpunkt der Generalversammlung bekannt werdenden Ereignisse, die sich auf die Jahresrechnung auswirken, unverzüglich mitteilen. [19]
- Der Anspruch von [20] ist auf insgesamt [21] festgesetzt und in der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst worden. Weitere Ansprüche sind gegenüber uns nicht erhoben worden und nicht zu erwarten. [22]
- Es gibt keine formellen oder informellen Abmachungen zur Verrechnung unserer Kontokorrent- und Anlagekonten. Es bestehen keine anderen Kreditvereinbarungen als jene, die in der Jahresrechnung (Anmerkung im Anhang) offen gelegt sind. [18] Sie waren am Bilanzstichtag –und sind zum Zeitpunkt dieser Vollständigke iterklärung –eingehalten.
- Vereinbarungen und Optionen zum Aktienrückkauf [18] sowie Betrag und Verwendungszweck nicht frei verwendbarer Bestandteile des Eigenkapitals (z.B. Reserven gemäss Art. 671 ff. OR) sind in der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. offen gelegt.
- [23]

[Datum / Domizil / Unterschriften gemäss Ziffer 14 ff.]

Beilage:

- Unterzeichnetes Exemplar der Jahresrechnung [24]
- Vorstehend erwähnte Unterlagen.

Redaktionelle Erläuterungen

- [1] Briefkopf mit Firmenbezeichnung.
- [2] Firmenbezeichnung der Revisionsstelle.
- [3] Sehen die geltenden (z.B. spezialgesetzlichen) Vorschriften oder sieht das im Anhang der Jahresrechnung angegebene Regelwerk [7] weitere Bestandteile der Jahresrechnung vor (z.B. Mittelflussrechnung oder Geldflussrechnung; Eigenkapital-Veränderung), sind auch diese anzuführen.
- [4] Bilanzstichtag.
- [5] Anpassen, wenn das Geschäftsjahr nicht zwölf Monate umfasst: "für das den Zeitraum vom bis umfassende Geschäftsjahr".
- [6] Zu ergänzen, wenn für die Jahresrechnung überdies vertragliche Vorschriften gelten.
- [7] Zu ergänzen, wenn die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit einem anerkannten, umfassenden, im Anhang der Jahresrechnung anzugebenden Regelwerk der Rechnungslegung vermitteln soll (s. *PS 120 Konzeptioneller Rahmen der Schweizer Prüfungsstandards (PS)*). Zur Formulierung s. *PS 700 Bericht des Abschlussprüfers*.
- [8] Begriffe gleichbedeutend mit "Buchführung" im Sinne von Art. 957 ff. OR.
- [9] Nach Bedarf anpassen. Evtl. bestimmte Tatbestände (z.B. verdeckte Gewinnausschüttung; Verbuchung von Privatauslagen als Geschäftsaufwand) eigens erwähnen. Indessen sind auch alle anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, des Strafrechts, des Privatrechts oder aufgrund vertraglicher Abmachungen gemeint. S. *PS 250 Gesetzliche und andere Vorschriften –Berücksichtigung bei der Abschlussprüfung*.
- [10] S. *PS 240 Deliktische Handlungen und Fehler –Verantwortung des Abschlussprüfers*; *PS 400 Risikobeurteilung und interne Kontrolle*. Danach sind möglicherweise weiter gehende Erklärungen erforderlich.
- [11] Sind der Unternehmensleitung deliktische Handlungen bekannt, die das Unternehmen betroffen haben (oder vermutet sie solche), muss sie erklären, dass sie dem Abschlussprüfer diesbezüglich alle wesentlichen, ihr bekannten Tatsachen mitgeteilt hat.
- [12] Eine Zusammenfassung solcher Posten muss entweder dieser Erklärung hinzugefügt oder der Vollständigkeitserklärung beigelegt werden. Teilt die Unternehmensleitung die Meinung des Abschlussprüfers nicht, dass es sich bei gewissen –vom Abschlussprüfer zusammengestellten – nicht korrigierten Fehlaussagen überhaupt um Fehlaussagen handelt, wird sie dieser Erklärung möglicherweise etwa Folgendes hinzufügen: "Wir teilen die Meinung nicht, dass und Fehlaussagen darstellen, weil"
- [13] S. *PS 550 Nahe stehende Parteien*.
- [14] Es kann zweckmässiger sein, den Inhalt dieser Erklärung in die nachfolgende Erklärung ("In der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. angemessen offen gelegt") zu integrieren.

- [15] S. PS 570 Unternehmensfortführung (*Going Concern*).
- [16] Je nach anzuwendenden Rechnungslegungsnormen (s. PS 120 Konzeptioneller Rahmen der Schweizer Prüfungsstandards (PS)).
- [17] S. PS 545 Prüfung von Fair Values –Bewertungen und Angaben. Danach sind möglicherweise weiter gehende Erklärungen erforderlich.
- [18] Es kann zweckmässiger sein, diesen Inhalt in die vorangegangene Erklärung ("In der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. angemessen offen gelegt") zu integrieren.
- [19] S. PS 560 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.
- [20] Firmenbezeichnung der Gegenpartei eines Rechtsstreits.
- [21] Währung und Betrag.
- [22] Evtl. Erklärung zu laufenden oder drohenden Prozessen oder anderen Verfahren anbringen.
- [23] In die Vollständigkeitserklärung aufzunehmen sind Erklärungen zu jedem Sachverhalt, der für den Abschluss wesentlich ist und für den es andere hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise nicht gibt (Ziffer 4 dieses PS). Weitere Erklärungen können Folgendes beinhalten:
- "In der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. angemessen offen gelegt ist Folgendes:
..... (Wie vorstehend.)
e) Derivative Finanzinstrumente aller Art (Forwards, Futures, Swaps, Optionen usw.)."
.....
 - "Die Tätigkeit der AG [1] fällt nicht unter die im Geldwäschereigesetz (GwG) aufgezählten Tätigkeiten von Finanzintermediären. Insbesondere betätigt sich die AG [1] nicht als Person, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt oder aufbewahrt oder hilft, sie anzulegen oder zu übertragen (Art. 2 Abs. 3 GwG)."
 - "Der Verwaltungsrat ist sich der Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts bewusst und hat die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit die Mitarbeitenden diese einhalten."
 - "Der Jahresbericht (Art. 663d OR) steht mit der Jahresrechnung im Einklang."
 -
- [24] Gemäss Ziffer 3, 3A dieses PS.